An den Leiter des Finanzamts Innsbruck Herrn Mag. Bruno Knapp Innrain 30 6020 Innsbruck

Kopie an: Steuerfahndung und CLO (Central Liaison Office) Brehmstraße 14 A-1110 Wien

Verdächtige/Gebührenschuldner:

1. Landesrat Christian Switak (im Folgenden kurz: Switak)

Adamgasse 17 6020 Innsbruck

2. Heinz Schultz (im Folgenden kurz: Schultz)

Geschäftsführer der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H. & Co. KG 6271 Uderns 171

3. Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H. & Co.

KG (im Folgenden kurz: Bergbahnen Ges.m.b.H.)

Kapfing 90 6271 Uderns

wegen:

Finanzordnungswidrigkeit nach § 49a Abs 1 FinStrG (1. und 2.)

und

Verantwortlichkeit von Verbänden nach § 28a Abs 2 FinStrG

iVm den dort genannten Bestimmungen des VbVG (3.)

und

wegen Verstoßes gegen die einschlägigen Bestimmungen

des Gebührengesetzes 1957 (1., 2. und 3.)

STRAFANZEIGE

und

ANZEIGE WEGEN VERSTOSSES GEGEN DAS GEBÜHRENGESETZ 1957

I. Verletzung der Pflicht zur Schenkungsmeldung

Seit Juli 2008 bewohnt Switak die im Wohnungseigentum der Bergbahnen Ges.m.b.H. stehende Wohnung Top 11 in der Adamgasse 17, 6020 Innsbruck (Dachbodenwohnung auf der Südseite).

"Offizielle" Mieterin dieser Wohnung ist die Lebensgefährtin von Switak, Berna Yöndem, wirtschaftlich betrachtet und so auch sein Agieren nach Aufdeckung dieses Mietverhältnisses in der Öffentlichkeit, ist Switak der Mieter, seine Lebensgefährtin Berna Yöndem dürfte vorgeschoben worden sein, um zu verschleiern, dass der für Raumordnung und Finanzen zuständige Landesrat Switak eine Wohnung zu einem nicht marktkonform niedrigen Mietzins von der Bergbahnen Ges.m.b.H. gemietet hat, die zur "Schultz Gruppe" gehört, welche in vielfältigen Zusammenhängen wie Fragen der Raumordnung und der finanziellen Förderungen durch das Land Tirol eigene Interessen verfolgt gegenüber dem Land Tirol und damit gegenüber dem auch für diese Interessen zuständigen Landesrat Switak.

Beweise: Informationen und Dokumente auf der Website "dietiwag.org" http://www.dietiwag.org/index.php?id=3840

Der Bruttomietzins (inklusive Umsatzsteuer, aber ohne Betriebskosten) beträgt, wie Switak selbst auch durch Journalisten verlautbaren hat lassen, seit Beginn des Mietverhältnisses 800 Euro pro Monat – Switak gibt als Beginn des (entgeltlichen?) Mietverhältnisses den September 2008 an, er dürfte aber bereits zuvor zusammen mit seiner Lebensgefährtin Berna Yöndem die gegenständliche Wohnung (unentgeltlich?) gemietet und bewohnt haben.

Der Nutzwert der Wohnung beträgt laut Switak 121 Quadratmeter. Das ergibt (800 Euro durch 121 Nutzwertquadratmeter) eine **Bruttomiete** von **6,61 Euro** pro Quadratmeter pro Monat.

Beweis: Diverse Medienberichte zB auch auf der Website des ORF Tirol http://tirol.orf.at/news/stories/2509250/ und http://tirol.orf.at/news/stories/2509250/ und http://tirol.orf.at/news/stories/2509384/

Der Mietzins von 6,61 Euro pro Quadratmeter entspricht bei Weitem nicht den marktüblichen Mietzinsen für vergleichbare Wohnungen in dieser Gegend im Zentrum Innsbrucks.

Der Nachbar von Switak in der Adamgasse 17 zum Beispiel soll für die von ihm gemietete **Dachbodenwohnung auf der Nordseite** des Hauses in der Adamgasse 17 einen **Bruttomietzins** in Höhe von **15 Euro** pro Quadratmeter pro Monat zahlen. Nach diesem sehr realistischen Fremdvergleich zahlt der Nachbar also um **8,39 Euro** mehr pro Quadratmeter als Switak.

Beweis: Die zuvor erwähnten Medienberichte auf der Website des ORF Tirol, Vernehmung des Mieters und Beischaffung des Mietvertrags für die Dachbodenwohnung auf der Nordseite in der Adamgasse 17.

Den zuletzt genannten, marktkonformen Bruttomietzins für die Dachbodenwohnung auf der Nordseite unterstellt, würde die Bruttomonatsmiete für Switak nicht 800 Euro, sondern (121 Nutzwert quadratmeter mal 15 Euro) 1.815 Euro pro Monat betragen, also um 1.015 Euro mehr pro Monat, als Switak mit der Bergbahnen Ges.m.b.H. vereinbart hat.

Es besteht daher triftiger Grund zur Annahme, dass es sich bei dem "offiziell" zwischen der Lebensgefährtin von Switak, Berna Yöndem, wirtschaftlich betrachtet aber zwischen Switak und der Bergbahnen Ges.m.b.H. geschlossenen Mietvertrag mit einem Bruttomietzins von 800 Euro pro Monat um eine "freigiebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird" handelt (im Sinne des § 3 Abs 1 Z 2 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, da jedwede "Gegenleistung" in Form insbesondere von pflichtwidrigen oder pflichtgemäßen Amtsgeschäften im Zusammenhang mit der "Schultz Gruppe" durch den für Raumordnung und Förderungen zuständigen Landesrat Switak von Switak bereits wiederholt in Abrede gestellt worden sind.

Diese "freigiebige Zuwendung unter Lebenden" ist nach § 10 Bewertungsgesetz 1955 zu bewerten. Danach macht sie die Differenz zwischen dem vereinbarten Mietzins (800 Euro) und dem marktüblichen Mietzins in der Nachbarwohnung auf der Nordseite (1.815 Euro), also 1.015 Euro pro Monat aus: Seit Beginn des Mietverhältnisses wendet die Bergbahnen Ges.m.b.H. also Switak freigiebig Monat für Monat zumindest 1.015 Euro zu, während eventuell entgeltfreier Miete monatlich sogar 1.815 Euro.

Seit Inkrafttreten des Schenkungsmeldungsgesetzes am 1. August 2008 sind nach § 121a Abs 1 Z 1 c Bundesabgabenordung (BAO) solch freigiebige Zuwendungen als "Schenkungen unter Lebenden" (§ 3 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) einem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis anzuzeigen, wenn, wie hier, mit dem Mietvertrag zu nur 800 Euro Bruttomonatsmiete "immaterielle Vermögensgegenstände erworben wurden" und der Erwerber (Switak) und der Zuwendende (Bergbahnen Ges.m.b.H.), so wie hier, ihren Wohnsitz bzw den Sitz im Inland hatten.

Nach § 121a Abs 2 lit b BAO sind mehrere "Erwerbe" zwischen lebenden Nichtangehörigen so lange von der Anzeigepflicht befreit, so lange die Summe des "gemeinen Werts" nach § 10 Bewertungsgesetz 1955 innerhalb der jeweils letzten fünf Jahre 15.000 Euro nicht übersteigt.

Nach § 121a Abs 3 BAO sind zur ungeteilten Hand zur Anzeige verpflichtet der "Erwerber" (Switak) und der "Zuwendende bei freigebiger Zuwendung" (die Bergbahnen Ges.m.b.H., vertreten durch ihren Geschäftsführer Schultz).

Und nach § 121a Abs 4 BAO muss die Anzeige "binnen dreier Monate" ab Erwerb erfolgen, dabei ist bei der Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe für die Anzeigefrist maßgeblich der Erwerb, mit dem die Betragsgrenze von 15.000 Euro "erstmals überschritten" wird.

Geht man davon aus, dass Switak seit Juli 2008 Mieter der gegenständlichen Wohnung ist, dann sind die "Erwerbe" vor Inkrafttreten des Schenkungsmeldungsgesetzes am 1. August 2008 außer Acht zu lassen. Zu prüfen ist daher, wann ab 1. August 2008 die 15.000-Euro-Grenze überschritten worden ist.

Der rechnerischen Einfachheit halber gehe ich davon aus, dass Switak auch im Monat August 2008 Miete gezahlt hat, und dass die "freigiebigen Zuwendungen" statt 1.015 nur 1.000 Euro pro Monat

ausgemacht haben. Dann ist die 15.000-Euro-Grenze nach Ablauf von 15 Monaten freigiebige Zuwendungen mit Ablauf des Oktobers 2009 erreicht und ab 1. November 2009 beginnt die Dreimonatsfrist für die "Schenkungsmeldung" nach § 121a BAO zu laufen.

Sollten Switak oder die Bergbahnen Ges.m.b.H., vertreten durch ihren Geschäftsführer Schultz, nicht bis Ende Jänner 2010 irgendeinem Finanzamt mit allgemeinen Aufgabenkreis die für diese freigiebigen Zuwendungen erforderliche "Schenkungsmeldung" erstattet haben, dann haben sie gegen § 121a BAO verstoßen.

Und dann stehen Switak und Schultz als Geschäftsführer und damit als abgabenrechtlicher Vertreter der Bergbahnen Ges.m.b.H. auch im dringenden Verdacht der Verwirklichung der seit 1. August 2008 strafbaren Finanzordnungswidrigkeit nach § 49a Abs 1 FinStrG, begangen durch vorsätzliches Unterlassen der Anzeige der "gemäß § 121a BAO anzeigepflichtigen Vorgänge" und vollendet am 1. Februar 2010 mit ungenütztem Verstreichen-Lassen der Anzeigepflicht bis Ende Jänner 2010.

Diesem Verdacht der Begehung dieser Finanzstraftat möge nachgegangen werden.

Da die Pflicht zur Schenkungsmeldung nach § 121a BAO (auch) die Bergbahnen Ges.m.b.H. getroffen hat, also eine juristische Person im Sinne des § 1 Abs 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG); und wenn diese Pflicht nicht bis Ende Jänner 2010 vom Geschäftsführer der Bergbahnen Ges.m.b.H., Schultz, einem "Entscheidungsträger" im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 VbVG, erfüllt worden ist, ist der Verband Bergbahnen Ges.m.b.H. nach § 3 VbVG für diese Finanzordnungswidrigkeit verantwortlich, weil durch die Tat "Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen" (§ 3 Abs 1 Z 2 VvVG), und zwar die Pflicht zur fristgerechten Schenkungsmeldung nach § 121a BAO, wenn die Finanzordnungswidrigkeit nach § 49a Abs 1 FinStrG vom "Entscheidungsträger" Schultz auch rechtswidrig und schuldhaft begangen worden ist (§ 3 Abs 2 VbVG).

Da auch eine Finanzordnungswidrigkeit wie § 49a Abs 1 FinStrG ein "Finanzvergehen" im Sinne des § 28 Abs 2 FinStrG ist (siehe die Legaldefinition in § 1 FinStrG), mögen auch die Voraussetzung der Verhängung einer Geldbuße über die Bergbahnen Ges.m.b.H. nach § 28a Abs 2 FinStrG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des VbVG geprüft werden.

II. Nicht korrekte Vergebührung des Bestandsvertrags

Nach all dem besteht auch der Verdacht, dass der gegenständliche Bestandsvertrag mit dem nicht marktkonform niedrigen Mietzins nicht den einschlägigen Vorschriften des Gebührengesetzes 1957 entsprechend vergebührt worden ist.